

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## **Pakistan**

(Islamische Republik Pakistan)

Stand: August 2024

### **a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (in urdu und englisch), ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde (Chairman of Union Council)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificate of capacity and no-objection to marry), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand  
In der Erklärung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Pakistan**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den pakistanischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

### **c) Legalisation / Apostille**

Pakistanische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.  
Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

#### Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link: [http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr\\_Allgemein/Urkundenverkehr.html](http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)) ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.